

- Lesefassung -
(nichtamtlich)

**Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL)
Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN)
vom 16.11.2015, geändert am 29.11.2018**

Fundstellen: ThürStAnz Nr. 49/2015 S. 2151 – 2155; ThürStAnz Nr. 51/2018 S.1629

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Mit der Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Natur- und Kulturerbes sowie der Freizeit- und Erholungswert ländlicher Räume gefördert werden. Weiterhin sollen mit der Förderung naturnahe Ökosysteme in Flussräumen und im Umfeld von Fließgewässern wiederhergestellt werden. In städtischen Gebieten soll zudem durch die Renaturierung von Flächen ein Beitrag zu Wiederherstellung naturnaher Ökosysteme im Stadtumfeld geleistet werden.

Die Vorhaben sollen vorrangig in den Natura 2000-Gebieten, in den Nationalen Naturlandschaften und anderen Gebieten mit besonderer Naturlandschaftsausstattung in Thüringen erfolgen. Der Schutz der Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten nimmt dabei einen besonderen Stellenwert ein. Zudem sollen die Vorhaben sowohl einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt als auch zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt- und Naturschutzbelange leisten. Sie sollen auch dazu beitragen, die Lebensqualität im ländlichen und städtischen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

Die konkreten Ziele und Indikatoren für den EFRE sind im Operationellen Programm EFRE Thüringen 2014 bis 2020 unter Investitionspriorität 6 d (Maßnahmen 4 bis 6) sowie für den ELER im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2014 bis 2020 von Thüringen formuliert.

1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt im Rahmen dieser Förderrichtlinie Zuwendungen auf Grundlage

- der VO (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds einschließlich der dazu erlassenen delegierten und Durchführungsverordnungen,
- der VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) einschließlich der dazu erlassenen delegierten und Durchführungsverordnungen,
- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik einschließlich der dazu erlassenen delegierten und Durchführungsverordnungen,

- der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 vom 01.07.2014,
- des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Thüringens in der Förderperiode 2014 bis 2020,
- des Operationellen Programms Thüringens für den „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) in der Förderperiode 2014 bis 2020,
- der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 2013/17/EU,
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU,
- des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015,
- des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 30.08.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2015,
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 sowie
- der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Verwendung von Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Auswahlkriterien sind im Internet unter www.aufbaubank.de veröffentlicht.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können im Teil ELER:

- 2.1 Erstellung und Aktualisierung von Plänen, Studien und Konzepten in Zusammenhang mit dem Management in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturlandschaft;
- 2.2 Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen, Durchführung von Biotopverbund- und Artenschutzprojekten, Schaffung von grünen Infrastrukturen;
- 2.3 Investitionen zur Stärkung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft;
- 2.4 Investitionen zur In-Wert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege;
- 2.5 Investitionen zur Entwicklung von Schutzgebieten hinsichtlich Besucherlenkung und -Information, Schaffung von Besuchereinrichtungen und Naturerlebnisangeboten;

- 2.6 Aktionen zur Sensibilisierung für Naturschutzbelange: Beratungs-, Planungs- und Koordinierungsleistungen in Zusammenhang mit der Flächennutzung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von zertifizierten Natur- und Landschaftsführern, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Aktionstagen, Erstellung von Informationsmaterialien.

Gefördert werden können im Teil EFRE:

- 2.7 Verbesserung der Planungsgrundlagen für Natura 2000-Gebiete durch Erstellung und Überarbeitung von Managementplänen einschließlich der dafür notwendigen Grundlagenenerhebung, soweit der Schwerpunkt des Planungsgebietes im Hochwasserrisikogebiet, im Umfeld von Fließgewässern oder in den Stadtgebieten von Erfurt, Jena oder Gera liegt.
- 2.8 Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen sowie Vorhaben zur Sicherung der biologischen Vielfalt (einschließlich Maßnahmenplanung), soweit der Schwerpunkt der Vorhaben in einem Hochwasserrisikogebiet liegt oder das Vorhaben sich schwerpunktmäßig auf Fließgewässer bezieht,
- 2.9 Renaturierung und Vernetzung von Lebensräumen, Vorhaben zur Sicherung der biologischen Vielfalt sowie Schaffung von stadtnahen Erholungsräumen und grünen Infrastrukturen (einschließlich Maßnahmenplanung), soweit der Schwerpunkt des Vorhabens in den Stadtgebieten von Erfurt, Jena oder Gera liegt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsfähig sind sowohl Vorhaben, die in Zusammenhang mit Natura 2000 stehen, als auch Vorhaben, die sich auf Nationale Naturlandschaften (Nationalpark, Biosphärenreservate, Naturparke), Naturschutzgebiete und Projektgebiete des Naturschutzes sowie auf andere Gebiete mit besonderer Naturlandschaftsausstattung in Thüringen beziehen.
- 4.2 Zuwendungen nach Nr. 2.1 bis 2.6 werden nur für den ländlichen Raum in Thüringen gewährt. Hinsichtlich der Managementplanung Natura 2000 kann hiervon abgewichen werden, soweit der überwiegende Teil im ländlichen Raum liegt. Als ländlicher Raum gilt die gesamte Landesfläche Thüringens, ausgenommen die Gemeindeflächen der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera.
- 4.3 Die Vorhaben müssen entweder den Nrn. 2.1 bis 2.6 oder 2.7 bis 2.9 zuordenbar sein. Vorhaben, die den Nrn. 2.7 bis 2.9 zuordenbar sind, können nicht nach den Nrn. 2.1 bis 2.6 gefördert werden.
- 4.4 Für eine Förderung muss eine Bestätigung durch den ENL-Beirat (siehe Nr. 7.1) erfolgen, dass das Vorhaben überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient.
- 4.5 Die Vorhaben werden nur gefördert, soweit zu ihrer Durchführung nicht andere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen für den Projektträger bzw. für Dritte aus rechtskräftigen Bescheiden bestehen (wie z.B. für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

- 4.6 Die Vorhaben werden nicht gefördert, wenn für sie kein Handlungsbedarf besteht, sie als nicht realisierbar oder ineffizient eingestuft werden.
- 4.7 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 14 der VO (EU) Nr. 702/2014 dürfen keine Zuwendungen gewährt werden. Gleiches gilt für ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt

- 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben, die sich auf den Erhalt oder der Verbesserung von Arten, Lebensraumtypen oder Biotopen beziehen, die in Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Thüringen aufgeführt sind,
- 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben im Zusammenhang mit Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, Nationale Naturlandschaften, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale) oder dem Grünen Band, soweit sie dem Schutzzweck dienen,
- 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben, die sich auf den Erhalt bzw. der Verbesserung von Arten, Lebensraumtypen oder Biotopen beziehen, die in Stufe 2 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Thüringen aufgeführt sind,
- 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei sonstigen Vorhaben.

Die Liste der Arten, Lebensraumtypen und Biotope zur Einstufung der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Thüringen wird im Internet öffentlich bekannt gemacht (www.aufbaubank.de).

5.3 Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zu erwartende Höhe der Zuwendung 25.000 EUR nicht unterschreitet und 1.000.000 EUR nicht überschreitet.

5.4 Zuwendungsfähig sind vorhabenbezogene Sachausgaben (einschließlich Reisekosten nach Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung), personalbezogene Ausgaben und Ausgaben für Aufträge an Dritte, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind. Zu den personalbezogenen Ausgaben zählen bei Investitionen insbesondere Planungsleistungen, die Projektbegleitung (Bauleitung, Bauaufsicht, Projektkoordination und -abwicklung), Beratungs- und Koordinierungsleistungen sowie Leistungen im Rahmen von Durchführbarkeitsstudien. Im Rahmen von Aktionen zählen zu den personalbezogenen Ausgaben auch die Leistungen, die in Zusammenhang mit der Erstellung von Plänen und Studien oder im Rahmen der Projekte zur Umweltsensibilisierung erbracht werden.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören auch Gemeinkosten. Hierunter fallen indirekte Sach- und Personalkosten, die dem jeweiligen Projekt nicht direkt zuzuordnen sind (vgl. Anlage 1). Die Gemeinkosten werden auf Grundlage eines Pauschalsatzes ermittelt. Der Pauschalsatz beträgt hierbei 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten (inklusive Lohnnebenkosten) nach Maßgabe des Art. 68 Abs. 1 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013.

- 5.5 Die Mehrwertsteuer ist für einen Zuwendungsempfänger nur zuwendungsfähig, soweit er für dieses Projekt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 5.6 Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben für Landpacht und Landerwerb, einschließlich der hierfür erforderlichen Verfahrenskosten, bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens.

Nach Einzelfallprüfung können bei Vorhaben, die im besonderen Maße der Erhaltung der Umwelt dienen, ausnahmsweise auch über diesen Anteil hinaus die gesamten Grunderwerbskosten zuwendungsfähig sein. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein und im Einzelfall geprüft werden:

- Das Vorhaben dient der Umsetzung wichtiger Naturschutzziele, insbesondere von Natura 2000, oder die Flächensicherung ist für den Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume oder für die Durchführung biotopverbessernder oder biotopschaffender Vorhaben erforderlich.
- Das Eigentum oder die Rechte gehen über auf einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts, die sich jeweils satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, oder auf eine öffentliche Einrichtung bzw. auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt.

Eine land-, forst-, oder teichwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, soweit sie den Umwelt- und Naturschutzziele nicht entgegensteht; sofern die Fläche weiterhin als land- oder forstwirtschaftliche Fläche genutzt werden soll, kann sie auch in flächenbezogene Fördervorhaben eingebracht und die Bewirtschaftung durch Agrar- und Waldumweltmaßnahmen oder durch Direktzahlungen honoriert werden.

- 5.7 Unbare Leistungen gemeinnütziger Vereinigungen können bis zur Höhe des Eigenanteils berücksichtigt werden. Für die Bewertung der Eigenleistung werden die marktüblichen Stunden- bzw. Tagessätze für die entsprechende Arbeit bzw. die entsprechende Vergütung im öffentlichen Dienst herangezogen. Näheres dazu regelt die Thüringer Aufbaubank in den Anwendungshinweisen.
- 5.8 Abweichend von den Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO kann der Eigenanteil auch über Spenden und Stiftungsmittel erbracht werden. Diese Mittel zählen insoweit nicht als Leistungen Dritter. Diese Regelung ist auf gemeinnützige Vereine und Organisationen beschränkt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Diese Richtlinie wird der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens erfolgt die Gewährung von Zuwendungen (außer nach den Nrn. 2.1 und 2.7) auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1408/2013 bzw. (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen). Die Entscheidung der Europäischen Kommission wird im Internet (www.aufbaubank.de) öffentlich bekannt gemacht.
- 6.2 Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben schließt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie aus.
- 6.3 Der Antragsteller ist zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden Belege verpflichtet. Die Aufbewahrungsfristen werden mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

6.4 Mit dem Zuwendungsbescheid werden grundsätzlich eine Dokumentation des Ausgangszustandes und des Zustandes nach Abschluss des Vorhabens gefordert sowie geeignete Kriterien zur Erfolgskontrolle des Vorhabens festgelegt.

6.5 Ziffer 1.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) ist nicht anzuwenden auf Abtretungen zur Vorfinanzierung der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Ausgaben. Diese Regelung ist auf gemeinnützige Vereine und Organisationen beschränkt.

6.6 Einhaltung von Vergabevorschriften

Abweichend von Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gelten folgende Bestimmungen:

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Abweichungen davon und die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Sofern der Auftragswert des Einzelloses weniger als 1.000 EUR beträgt, ist eine direkte Auftragsvergabe möglich.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des Teiles 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der entsprechenden Rechtsverordnungen und des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) zur Einhaltung von Vergabebestimmungen bleiben unberührt.

6.7 Zuwendungsbestimmungen bei Vergabe von Zuwendungen aus dem ELER

Die Zuwendungsempfänger sind gemäß Art. 13 Abs. 2 i. V. m. Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit über die Unterstützung von Seiten der EU aus dem ELER-Fonds zu informieren. Näheres dazu enthalten der Zuwendungsbescheid und das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 bis 2020“, welches mit dem Zuwendungsbescheid übermittelt wird und unter www.aufbaubank.de abgerufen werden kann.

6.8 Zuwendungsbestimmungen bei der Vergabe von Zuwendungen aus dem EFRE

Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf die Unterstützung des Vorhabens durch den EFRE hinzuweisen.

7 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zum § 44 ThürLHO, soweit nicht Abweichungen zugelassen sind. Mit den konkreten Förderbescheiden werden die jeweils geltenden Bestimmungen bekannt gegeben.

Weitere Regelungen für die Bearbeitung ergeben sich aus den geltenden Anwendungshinweisen der Thüringer Aufbaubank (TAB).

Bewilligungsstelle ist die

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9, 99084 Erfurt.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch die TAB namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen.

Alle formgebundenen Anträge werden unter www.aufbaubank.de im Internet zur Verfügung gestellt.

7.1 Projektskizzen (Vorverfahren)

Zur ersten Einschätzung eines Vorhabens ist bis zum 01.09. des Vorjahres eine ausagefähige Projektskizze, einschließlich der geschätzten Projektkosten sowie der vorgesehenen Finanzierung, schriftlich oder elektronisch mit dem vorgegebenen Formular mit einer Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Bei Vorhaben, die mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte betreffen, kann die Stellungnahme auch durch die TLUG erstellt werden. Bei Vorhaben der Landkreise bzw. kreisfreien Städte ist eine Stellungnahme der TLUG einzuholen.

Soweit im laufenden Haushaltsjahr weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgen weitere Aufrufe zur Einreichung von Projektskizzen unter www.aufbaubank.de. Bei Projektskizzen, die sich schwerpunktmäßig auf Nationale Naturlandschaften beziehen, sind die örtlich zuständigen Verwaltungsstellen der Nationalen Naturlandschaften vom Antragsteller einzubeziehen. Die Verwaltungsstellen geben eine Stellungnahme gegenüber der Bewilligungsstelle ab. Nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle sind fallweise auch andere Behörden vom Antragsteller einzubeziehen, sofern ihr Aufgabengebiet betroffen ist.

Nach Vorbereitung durch die Bewilligungsstelle werden die Projektskizzen vom begleitenden ENL-Beirat bewertet. Der ENL-Beirat setzt sich aus Vertretern des TMUEN sowie der nachgeordneten Naturschutzverwaltung zusammen. Zusätzlich kann ein Vertreter des Landesnaturschutzbeirats in beratender Funktion hinzugezogen werden.

7.2 Antragsverfahren

Im Anschluss an das Bewertungsverfahren werden die entsprechenden Antragsteller unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel zur Abgabe der vollständigen Projektanträge aufgefordert.

Die Anträge werden unter Verwendung des Antragsformulars bei der Bewilligungsstelle vorgelegt. Sie sind vor Beginn der Arbeiten für das Projekt oder die Tätigkeit zu stellen. Anstelle der Übermittlung des Antrages in Papierform kann auch eine elektronische Antragstellung über das TAB-Portal (www.aufbaubank.de) mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen.

Unvollständige Förderanträge sind nach schriftlicher Aufforderung seitens der TAB durch die Antragsteller innerhalb der von der TAB gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar. Hinweise zu den hierfür erforderlichen Voraussetzungen enthält das im TAB-Portal verfügbare Handbuch.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die TAB. Sie prüft die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens anhand der vorgelegten Unterlagen, der Bestimmungen dieser Richtlinie, der sonstigen zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, prüft die Übereinstimmung mit den naturschutzfachlichen Planungen und Vorgaben und entscheidet über den Antrag.

Die Bewilligungsstelle erklärt die Antragsunterlagen sowie diese Richtlinie zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Soweit in ihren Aufgabenbereichen betroffen, sind die Verwaltungsstellen der Nationalen Naturlandschaften, die unteren Naturschutzbehörden und ggf. andere Behörden von der Bewilligungsstelle über die Entscheidung zu informieren.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind bei der TAB zur Auszahlung anzufordern. Abrufanträge können auch über das Web-Portal der TAB (www.aufbaubank.de) gestellt werden. Die Auszahlung der Mittel kann nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben erfolgen, sofern in den vorgenannten Bestimmungen bzw. im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Mit dem Zahlungsantrag sind die direkten Ausgaben durch Rechnungen mit Zahlungsnachweis (jeweils Originalbelege bzw. im TAB-Portal elektronisch hochgeladene Belege) zu begründen. Insoweit findet Ziffer 1.4 der ANBest-P für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie keine Anwendung.

Elektronisch übermittelte oder von Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege werden als Originalbelege anerkannt, wenn eine „Erklärung zu elektronisch übermittelten Rechnungen sowie zu elektronisch archivierten Originalbelegen“ vom Zuwendungsempfänger vorliegt. Das entsprechende Formular ist Bestandteil der zu verwendenden Unterlagen für den Auszahlungsantrag bzw. für die Verwendungsnachweisführung.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Nach dem letzten Auszahlungsantrag für das Vorhaben ist ein Verwendungsnachweis in Form eines zahlenmäßigen Nachweises, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans aufgeführt sind, sowie eines Sachberichts gegenüber der TAB zu führen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Verwendungsnachweise können auch über das Web-Portal (www.aufbaubank.de) eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung der Vorlagetermine bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten. Näheres zu Form, Inhalt und Abgabetermin legt die Bewilligungsstelle im Zuwendungsbescheid fest.

7.6 Kontrollen, Kürzungen, Verwaltungssanktionen und Ausschlüsse (nur ELER)

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der VO (EU) Nr. 1306/2013 und des dazu ergangenen Durchführungsrechts Anwendung.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe, eine Verwaltungssanktion oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht, die von der Bewilligungsstelle verfügt werden. Dabei sind die Vorschriften für Kürzungen, Verwaltungssanktionen und Ausschlüsse der VO (EU) Nr. 1306/2013 und des dazu ergangenen Durchführungsrechts (insb. Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014 und Art. 63 der VO (EU) Nr. 809/2014) maßgeblich.

7.7 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsstelle, das für die Förderung zuständige Ministerium sowie bei Einsatz von Mitteln aus dem EFRE auch die EFRE-Bescheinigungs-, Prüf- und Verwaltungsbehörde i. S. d. VO (EU) Nr. 1303/2013, bzw. bei Einsatz von Mitteln aus dem ELER weitere berechnete Stellen i. S. d. VO (EU) Nr. 1305/2013, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, den Einsatz der

abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

7.8 Transparenz

ELER:

Nach Maßgabe der Art. 111 bis 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i. V. m. den Art. 57 bis 62 der VO (EU) Nr. 908/2014 sind Informationen über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Maßnahme zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Website im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Außerdem finden die Randnummern 128 bis 132 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 Anwendung.

EFRE:

Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Art. 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 sein Einverständnis zu erklären, in die im Internet veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

7.9 Berichtspflichten

Die TAB berichtet jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres der obersten Naturschutzbehörde über die durchgeführten Vorhaben und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

8 Übergangsregelung

Die Fristen nach Nr. 7.1 werden für das Jahr 2015 abweichend festgelegt. Die Projekt-skizzen für Vorhaben mit Beginn im Jahr 2015 sind bis zum 01.08.2015, für Vorhaben mit Beginn im Jahr 2016 sind bis zum 01.09.2015 einzureichen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1.12.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Erfurt, 29.11.2018

Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 29.11.2018
Az.: 45 - 92 357

ThürStAnz Nr. 49/2015 S. 2151 – 2155; ThürStAnz Nr. 51/2018 S. 1629

Anlage 1: Liste der durch den Gemeinkostenpauschalsatz abgedeckten Kostenposten

A) Indirekte Sachkosten:

a) Raumkosten, z. B.

- Mietkosten bzw. Abschreibung auf Gebäude
- Mietnebenkosten Wasser-, Abwassergebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigung,
- Strom, Heizung, Gebäudeversicherungen, Instandhaltungskosten
- Reinigungskosten, Hausmeisterkosten

b) Büroausstattung, z. B.

- Kosten bzw. Abschreibung auf Büroausstattung/ Einrichtung (Schreibtisch, Stühle, Tische, Schränke, Lampen)

c) Büro- und Geschäftskosten, z. B.

- Zeitschriften, Literatur
- Büromaterial (Schreibwaren, Umschläge, Ordner, Heftstreifen, Locher)
- Druck- und Kopierkosten
- Porto, Telekommunikation (Telefon, Fax, Internet)
- Fortbildungskosten

d) IT-Kosten, z. B.

- Hardware (Computer/Laptop, Bildschirm, Drucker, Scanner, Maus, Tastatur, Anschlüsse)
- Standard-Software (z. B. MS Office Word, Excel, Virenschutz)
- Wartungs-/Reparaturkosten (Soft-, Hardwarepflege)

B) Indirekte Personalkosten:

allgemeine Verwaltungstätigkeiten, z. B.

- Personalkosten für Buchhaltung, Geschäftsführung, Organisation, Berufsgenossenschaft